

IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Erlassen am 19. Februar 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Mai 2019¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 24. Januar 2006»² wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

¹ Der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2005³ wird genehmigt.

² Der Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Februar 2007⁴ wird genehmigt.

³ Der II. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 17. März 2009⁵ wird genehmigt.

⁴ Der III. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 8. Oktober 2013⁶ wird genehmigt.

⁵ **Der IV. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 28. Mai 2019⁷ wird genehmigt.**

¹ ABI 2019-00.001.347.

² sGS 381.30.

³ nGS 41-29 (sGS 381.30).

⁴ nGS 43-19 (sGS 381.30).

⁵ nGS 45-31 (sGS 381.30).

⁶ nGS 2014-071 (sGS 381.30).

⁷ nGS 2020-●●.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁸

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁸ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.